

Informationen

zur Herausgabe von Melderegisterauszügen im Zusammenhang mit der Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024

I. Allgemeines

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften), soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten der Weitergabe ihrer Daten nicht widersprochen haben.

Zuständige Meldebehörde für die Herausgabe von Melderegisterauszügen nach § 50 Abs. 1 BMG ist das LABO (siehe unten).

Die Herausgabe der Melderegisterauszüge ist gebührenpflichtig.

II. Angebot

Für diese besonderen Melderegisterauskünfte werden maximal zwei Altersgruppen angeboten. Diese Altersgruppen umfassen ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge, zum Beispiel

- 18 - 27 jährige und
- 36 - 45 jährige

jeweils für Berlin insgesamt oder für einzelne Bezirke.

Sollten Sie abweichende Wünsche haben, setzen Sie sich bitte mit mir (siehe unten) in Verbindung; ich werde dann im Einzelfall prüfen, ob und ggf. inwieweit Ihre Wünsche umgesetzt werden können bzw. dürfen.

Die Daten werden als Download zur Verfügung gestellt (Excel-Tabelle).

III. Verwaltungsgebühren

Die Auskunft aus dem Melderegister ist gebührenpflichtig.

Gemäß Gebührenverzeichnis (Tarifstelle 3051 Buchstabe a Nr. 4 der Anlage zu § 1 Verwaltungsgebührenverordnung-VGebO) beträgt die Verwaltungsgebühr mindestens 200,- € und höchstens 4.000,- €.

Neben den Gebühren werden anfallende Kosten für zusätzlich erforderlich werdende Programmierungen erhoben (82,71 €/ Stunde Aufwand).

Gebühren (bei maximal zwei möglichen Altersgruppen)

Berlin gesamt

2 Altersgruppen	2.666,- €
1 Altersgruppe	1.333,- €

für einzelnen Bezirke

2 Altersgruppen	400,- €	
1 Altersgruppe	200,- €	(Mindestgebühr)

Die Verwaltungsgebühr ist **vor der Bereitstellung der Daten** auf das Konto des LABO, Abt. II bei der Postbank Berlin, IBAN: DE06 1001 0010 0000 6321 08, BIC: PBNKDEFFXXX zu überweisen. Sie erhalten einen dazu einen Gebührenbescheid mit einem entsprechenden Kassenzzeichen.

IV. Sonstiges

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden (hier: Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024). Sie hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Antragsteller müssen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit den Erhalt der Daten abgeben.

Innerhalb eines Monats nach der Wahl (hier bis zum 12. Juli 2024) ist der Meldebehörde die durchgeführte Vernichtung schriftlich mitzuteilen.

V. Zuständige Meldebehörde

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Zentrale Meldeangelegenheiten

II A 1 01

Friedrichstr. 219

10969 Berlin

Ansprechperson

Frau Hornschuch Tel. 90269-2102, Fax. 9028 3458

E-Mail: b.hornschuch@labo.berlin.de

Rechtsgrundlagen:

BMG Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 22.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104)

BMGVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes vom 27. September 2022 nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 57 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)

VGebO Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.09.2023 (GVBl. S. 341)